

  
N  
LAGEPLAN  
M 1:1000

**GEMEINDE BAIERN**  
**LANDKREIS EBERSBERG**  
**AUSSENBEREICHS-LÜCKENFÜLLERSATZUNG**  
**BEREICH JAKOBSBAIERN-WEIDACH**

**1. ÄNDERUNG**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. 01. 1993 (GVBI.S.65) erlässt die Gemeinde Baiern folgende

**1. ÄNDERUNG DER AUSSENBEREICHS-LÜCKENFÜLLERSATZUNG  
FÜR DEN BEREICH DER FLUR NR. 1**

- §1 Die Grenzen für den bebauten Bereich der Ansiedlung Jakobsbaiern-Weidach im Aussenbereich werden gemäss den im beigefügten Lageplan ( M = 1 : 1000 ) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- §2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 6 Bau-Gesetzbuch.  
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie
- den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
  - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- §3 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen werden folgende Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vorhaben festgesetzt:
1. Bei der Errichtung von Vorhaben ist lediglich die Schaffung von einer Wohneinheit zulässig.
  2. Die im Lageplan dargestellten Grenzen der bebaubaren Grundstücksflächen dürfen nicht überschritten werden, dies gilt auch für Nebengebäude.
  3. Eine Beeinträchtigung des vorhandenen Baumbestandes durch eine zukünftige Bebauung ist weitgehend zu vermeiden.
  4. Bei Einreichen von Baugesuchen ist ein Freiflächengestaltungsplan mit vorzulegen.
- §4 Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung in der Fassung vom 08. 12. 1997 tritt damit ausser Kraft.

Baiern, den 17. 2. Nov. 01  
Gemeinde Baiern

  
.....  
Zistl  
( 1. Bürgermeister )

TELEFON 08092/5091  
TELEFAX 08092/31732

c/satz4/jabai/4

### VERFAHRENSHINWEISE

1. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 21.06.2001 bis 23.07.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ( § 13 Nr.3 BauGB )
2. Die Gemeinde Baiern hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.09.2001 die Satzung beschlossen.

Baiern, den 10.10.2001

..... *J. Zistle* .....  
Zistle  
( 1. Bürgermeister )

3. Das Genehmigungsverfahren der Satzung in der Fassung vom 10.09.2001 wurde mit Schreiben der Gemeinde Baiern vom **24. Okt. 01** an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet.  
Das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom **31. Okt. 2001** AZ **610-4/2 Bauw 14** keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

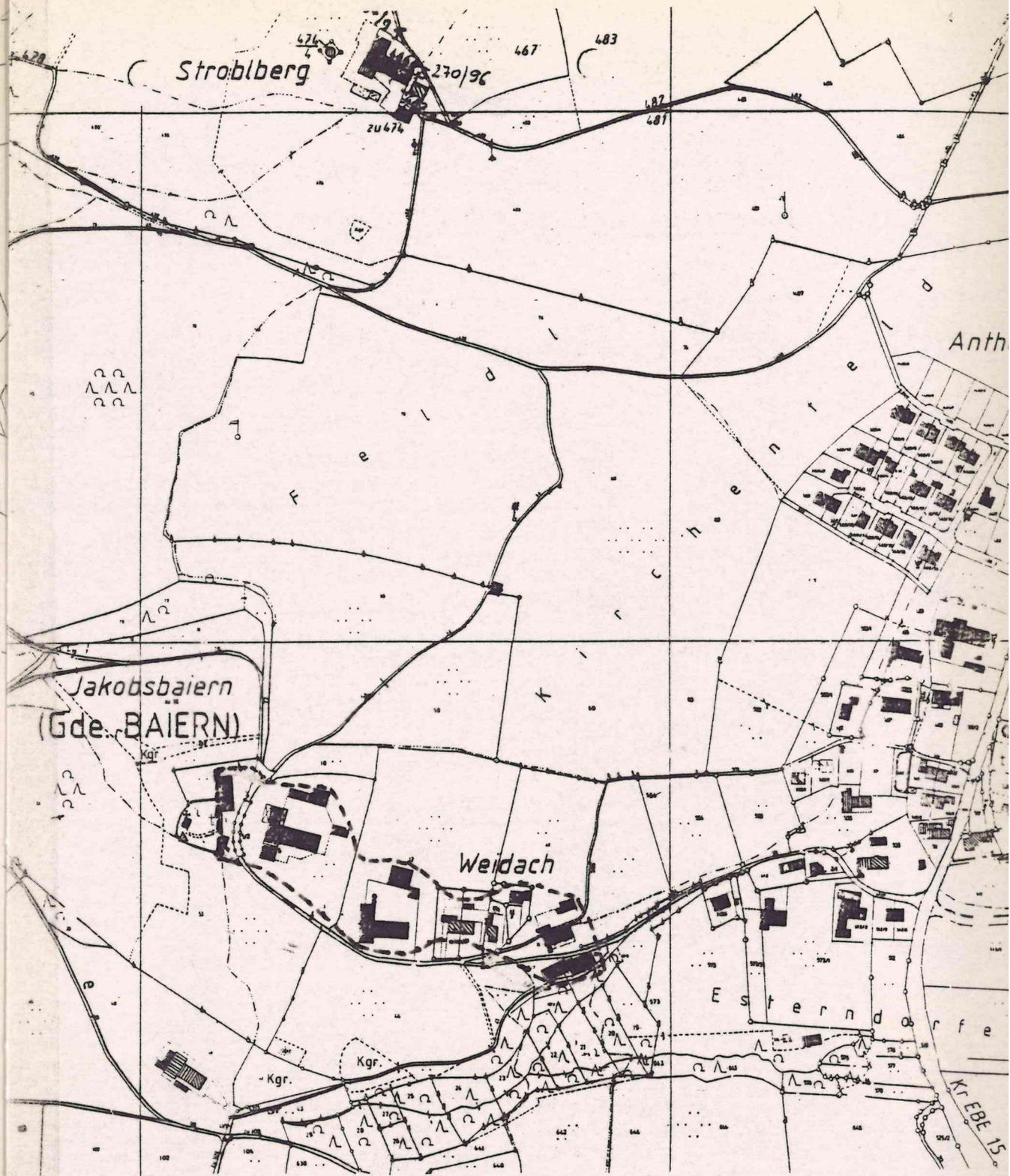
Ebersberg, den **31. Okt. 2001**

..... *Massepp* .....  
Massepp  
Oberregierungsrat

4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluss des Genehmigungsverfahrens erfolgte am **12. 11. 01**; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen.  
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in der Fassung vom 10.09.2001 in Kraft. ( § 10 BauGB )

Baiern, den **12. Nov. 01**

..... *J. Zistle* .....  
Zistle  
( 1. Bürgermeister )



LAGEPLAN M=1:5000

GRAFING, DEN 15.06.2001 ÄNDERUNG: 10.09.2001

DER ARCHITEKT:

*Carl Behmer*



Dipl. Ing. Architekt  
**CARL TH. BEHMER**  
 Birkenstr. 23, 85567 Grafing  
 Telefon 08092 / 50 91  
 Telefax 08092 / 3 17 32

